

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## DOULA – GEBURTSBEGLEITUNG

### § 1 Geltungsbereich Daten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über Doula-Geburtsbegleitung zwischen Franziska Steinbrügge, Goethestraße 49, 21335 Lüneburg (nachfolgend „Anbieterin“), und der Klientin (nachfolgend „Kundin“).

Die AGB werden Bestandteil des individuell abgeschlossenen Doula-Vertrags. Mit Unterzeichnung des Vertrags erkennt die Kundin diese AGB an.

Als Mitglied von Doulas in Deutschland e. V. verpflichtet sich die Anbieterin, ihre Tätigkeit im Sinne der Vereinssatzung sowie des Ethik-Codes und Doulaknigge des Verbandes anzubieten.

### § 2 Leistungsumfang und Abgrenzung

Die Anbieterin begleitet die Kundin während der Schwangerschaft, der Geburt und im Wochenbett entsprechend dem gewählten Paket. Sie unterstützt die Kundin emotional und versorgt sie mit Informationen, die eine selbstbestimmte Entscheidungsfindung ermöglichen.

Die Anbieterin übernimmt ausdrücklich keine medizinische Funktion und ersetzt nicht die Arbeit der Hebamme oder ärztlichen Fachkräfte. Sie stellt keine medizinischen Diagnosen und empfiehlt keine Maßnahmen gegen ärztliche Anweisung.

Die Anbieterin begleitet keine geplanten Alleingeburten. Alle anderen Geburtsformen (u.a. Hausgeburt, Geburtshaus, Klinik, geplanter Kaiserschnitt) können begleitet werden.

### § 3 Honorar und Zahlung

Das Honorar richtet sich nach dem im Vertrag gewählten Paket. Die Anbieterin ist Kleinunternehmerin im Sinne des § 19 UStG; es wird keine Umsatzsteuer berechnet oder ausgewiesen.

Die Zahlung erfolgt in zwei Raten per Banküberweisung:

- 50 % des Gesamthonorars sind innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsunterzeichnung als Anzahlung fällig.
- Die verbleibenden 50 % sind spätestens 14 Tage vor dem errechneten Geburtstermin bzw. dem geplanten Kaiserschnitttermin zu überweisen.

Auf Wunsch stellt die Anbieterin zwei getrennte Rechnungen aus: eine über die Geburtsbegleitung und eine über die Rufbereitschaft (zur Einreichung bei der Krankenkasse).

Bei Zahlungsverzug ist die Anbieterin berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 BGB) zu berechnen.

## **§ 4 Rufbereitschaft**

Die Rufbereitschaft beginnt 14 Tage vor dem errechneten Geburtstermin und endet mit der Geburt des Kindes. Während der Rufbereitschaft ist die Anbieterin rund um die Uhr telefonisch erreichbar.

Die Anbieterin ist bestrebt, nach dem Anruf der Kundin innerhalb von 45 Minuten aufzubrechen. Die anschließende Anfahrtszeit hängt vom jeweiligen Geburtsort ab. Im Einzelfall kann sich die Aufbruchszeit durch notwendige Kinderbetreuungsarrangements leicht verzögern.

Sollte die Kundin die Anbieterin nicht zur Geburt rufen, ist das volle Honorar fällig, da die Anbieterin den Zeitraum rund um den errechneten Geburtstermin ausschließlich für die Kundin reserviert und in diesem Zeitraum keine anderen Frauen zur Geburt begleitet.

## **§ 5 Stornierung und Kündigung durch die Kundin**

Die Kundin kann den Vertrag jederzeit schriftlich kündigen. Es gelten folgende Regelungen:

- Die Anzahlung (50 % des Gesamthonorars) ist in jedem Fall nicht erstattungsfähig, unabhängig vom Zeitpunkt der Kündigung. Sie deckt die bereits erbrachten Leistungen sowie den Planungs- und Reservierungsaufwand ab.
- Kündigung vor Beginn der Rufbereitschaft (mehr als 14 Tage vor dem errechneten Geburtstermin): Die Anzahlung wird in jedem Fall einbehalten und nicht zurückerstattet. Bereits stattgefundenе Gespräche und Treffen werden anteilig nach Aufwand berechnet. Der Rufbereitschaftsanteil (250€) des Honorars wird erstattet.
- Kündigung ab Beginn der Rufbereitschaft (14 Tage oder weniger vor dem errechneten Geburtstermin): Das volle Honorar ist fällig; eine Rückerstattung erfolgt nicht.

Kündigungen sind ausschließlich schriftlich (E-Mail oder Brief) möglich. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung bei der Anbieterin.

## **§ 6 Fehlgeburt, Totgeburt und medizinische Notfälle**

Im Fall einer Fehlgeburt, stillen Geburt oder eines schwerwiegenden medizinischen Notfalls, der eine Geburtsbegleitung unmöglich macht, wird die Anbieterin individuell und mit größtmöglichem Einfühlungsvermögen mit der Kundin eine Lösung vereinbaren.

Als Orientierung gilt:

- Bereits erbrachte Leistungen (Vorgespräche, Begleitung während der Schwangerschaft) werden anteilig berechnet.
- Die reine Geburtsbegleitung (300€) wird nicht in Rechnung gestellt.
- Die Rufbereitschaft wird berechnet, wenn diese bereits begonnen hatte oder eine Geburt absehbar war. Andernfalls wird der Rufbereitschaftsanteil erstattet.

- Die Anzahlung wird auch in diesen Fällen einbehalten; über eine anteilige Rückerstattung entscheidet die Anbieterin nach Einzelfallprüfung.

Unabhängig von vertraglichen Regelungen gilt: Im Fall einer Frühgeburt, kleinen Geburt (Fehlgeburt, Abort), stillen Geburt oder eines schwerwiegenden medizinischen Notfalls kann die Kundin die Anbieterin jederzeit telefonisch oder per Nachricht kontaktieren. Die Anbieterin ist bemüht, so schnell wie möglich zu antworten und, sofern es die eigenen Umstände erlauben, persönlich für die Kundin da zu sein. Auch außerhalb des vereinbarten Rufbereitschaftszeitraums. Ein Anspruch auf sofortige Erreichbarkeit oder persönliche Begleitung besteht in diesem Rahmen nicht. Dies geschieht aus persönlicher Verbundenheit und begründet keine vertragliche Leistungspflicht.

## **§ 7 Vertretung und Krankheitsfall**

Sollte die Anbieterin im Fall einer Erkrankung oder eines unvorhersehbaren Notfalls nicht in der Lage sein, die Geburtsbegleitung wahrzunehmen, informiert sie die Kundin umgehend.

Die Anbieterin ist Mitglied des Douladorfs, einem lokalen Netzwerk von Doulas, das sich gegenseitig bei Geburtsbegleitungen vertritt und im fachlichen Austausch zur Qualitätssicherung zusammenarbeitet. Die Anbieterin bemüht sich aus diesem Netzwerk für den Rufbereitschaftszeitraum eine geeignete Doula-Kollegin als Back-Up zu vermitteln, kann dies jedoch nicht garantieren. Ein Anspruch auf eine Vertretung besteht nicht.

Sollte die Anbieterin die Geburtsbegleitung krankheitsbedingt nicht wahrnehmen können und ist auch keine Vertretung über das Douladorf möglich, informiert sie die Kundin umgehend. In diesem Fall wird ein Betrag von 300,00 € als Honoraranteil für die reine Geburtsbegleitung erstattet. Bereits erbrachte Leistungen wie Vorbereitungsgespräche und Rufbereitschaft bleiben in Rechnung gestellt.

Die vertretende Doula handelt eigenverantwortlich. Die Anbieterin übernimmt keine Haftung für deren Leistungen.

## **§ 8 Haftung**

Die Anbieterin haftet für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, unbeschränkt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

Die Anbieterin übt eine nicht-medizinische Begleitung aus. Sie übernimmt keine Haftung für medizinische Entscheidungen, ärztliche Anweisungen oder Handlungen des Klinikpersonals bzw. der Hebamme.

## **§ 9 Datenschutz**

Die Anbieterin verarbeitet personenbezogene Daten der Kundin – einschließlich gesundheitsbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO – ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages und im Einklang mit der DSGVO sowie den geltenden deutschen Datenschutzgesetzen.

Die Kundin kann der Kommunikation per SMS, WhatsApp, Telegram oder Signal durch entsprechende Zustimmung im Vertrag zustimmen. Eine Weitergabe von Daten an Dritte (z. B. Hebamme, Klinikpersonal, Vertretungs-Doula) erfolgt nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Kundin, die im Vertrag gesondert eingeholt wird.

Die Kundin hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten. Eine Löschung kann nach Abschluss der Leistungserbringung auf Anfrage erfolgen.

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Lüneburg, soweit gesetzlich zulässig.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

Die Anbieterin behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Die jeweils aktuelle Fassung gilt für alle nach der Änderung neu abgeschlossenen Verträge.

*Stand: April 2026*